

Richtlinie zum Elektroanschluss der Gartenlauben an das Stromnetz des KGV Priessnitz- Morgenröte e.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Elektroversorgungsanlage

1. Allgemeines

Die gesamte elektrotechnische Gemeinschaftsanlage zur Versorgung der einzelnen Gartenparzellen ist einschließlich der Zuleitung bis zum Zähler Eigentum des Vereines. Alle Teile dieser Anlage sind, wenn vom Vorstand nichts Gegenteiliges bestätigt, als dauerhaft unter Spannung stehend zu betrachten. Alle Anlagenteile dürfen weder beschädigt, eigenmächtig repariert, verändert, entfernt oder erneuert werden. Der Verein haftet nicht für Schäden bei Mißachtung und grober Fahrlässigkeit. Weitergehenden Schadenersatz behält sich der Vorstand vor. Alle Teile der elektrotechnischen Anlage sind jederzeit frei zugänglich zu halten und dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verkleidet oder anderweitig zugebaut (z.B. verputzt oder vermauert) werden.

Im Schadensfall ist der Vorstand berechtigt, bei erforderlichen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten den Aufwand zur Beseitigung von Verkleidungen oder anderweitige Freilegungsarbeiten dem Pächter in Rechnung zu stellen. Die elektrotechnische Anlage ab einschließlich Zählertafel ist Eigentum des Pächters und bleibt davon unberührt.

2. Stromabnahme und Erfassung

Der vom Pächter verbrauchte Strom darf nur durch einen geeichten, beglaubigten und verplombten Zähler gezählt und vom Vorstand verrechnet werden. Zweifel an der Richtigkeit des Zählerstandes sind dem Vorstand anzuzeigen. Sie erfordern die Überprüfung der jeweiligen Abnahmeanlage einschließlich der Zähleinrichtung auf Unversehrtheit der Verplombung.

Ein ungeeigneter oder schadhafter Zähler ist unverzüglich durch den Pächter innerhalb einer Frist von 2 Monaten austauschen zu lassen.

Das Wiederherstellen des Elektroanschlusses ist kostenpflichtig und beträgt zur Zeit 50,- EUR.

Ein vom Pächter beabsichtigter Zählerwechsel ist dem Vorstand <u>zuvor</u> anzuzeigen, nach Fertigstellung abzunehmen und zu verplomben.

Manipulationen an Zähleinrichtungen führen zu Schadenersatzforderungen des Vorstandes.

3. Stromverbrauchsablesung

Die Verbrauchsablesetermine werden jährlich durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben und von Bevollmächtigten des Vorstandes durchgeführt.



Zur Erfassung der Daten ist dem Bevollmächtigten ein ungehinderter Zugang zur Zähleinrichtung zu gewährleisten.

Der Bevollmächtigte ist beauftragt, zur Gewährleistung der Korrektheit des Zählerstandes, die Zähleinrichtung einschließlich der Verplombung auf Unversehrtheit zu überprüfen. Zu diesem Zweck muß die Zähleinrichtung umfänglich kontrollierbar und darf weder ganz oder teilweise verkleidet oder verbaut sein. Die Erfassung des Zählerstandes erfolgt <u>ausschließlich</u> durch die vom Vorstand bevollmächtigten Personen.

Eine einmalige Selbstablesung wird vom Vorstand nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

Mehrfache Selbstablesungen in Folge werden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Verbrauchsabrechnung vom Vorstand nicht geduldet und können bis zur einvernehmlichen Klärung eine Trennung von der Stromversorgung zur Folge haben.

4. Stromverbrauchsabrechnung

Die individuelle Stromverbrauchsabrechnung erfolgt zum gleichen Bruttoverrechnungspreis des vom Verein gewählten Stromanbieters.

Der Pächter ist zur Bezahlung des individuell verbrauchten Stromes innerhalb einer Frist von 30 Tagen gemäß BGB § 286 (3) verpflichtet.

Bei fehlendem verrechnungsfähigen Zählerstand wird der Vorjahresverbrauch zugrunde gelegt und dem Pächter in Rechnung gestellt.

In begründeten Ausnahmefällen mit weitergehenden Zahlungszielen ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand abzuschließen.

Bei Zahlungsverzug ohne schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand wird ein Inkassoverfahren eingeleitet, welches zusätzlich eine Trennung der Parzelle von der Stromversorgung zur Folge haben wird.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Vorstand eine Kündigung des Pachtvertrages vor.

1.0 Neuanlagen und Pächterwechsel

Punkt.	Bezeichnung	Verantwortlich Verein	Verantwortlich Pächter
1.0	Neuanlagen		
1.1.	Leitung vom <u>Abzweigkasten bis zur</u> <u>Zählertafel</u>		
1.1.1.	 Kabel bei Erdverlegung Starkstromkabel bis 1000 V NYY-I 3x2,5mm bis Leitungslänge 20m. Starkstromkabel bis 1000 V NYY-I 3 x 4 mm bei Leitungslänge über 20m nach DIN VDE 0100 Teil 520 . Mindestverlegetiefe 0,60m nach DIN VDE 0100 teil 520 Punkt 521.8. Unmittelbar in die Erde dürfen nur Kabel verlegt werden die auf festen, glatten und steinfreien Untergrund sowie in Sand gebettet werden. Verlegetiefe unter Fahrbahn 0,8m und außerhalb von Fahrstraßen mind. 0.6 m. Bei geringen Verlegetiefen ist das Kabel durch andere zugelassene Maßnahmen entsprechend 		Pächter



	zu schützen.(z.B. Schutzrohr od. Kabel- abdecksteine, Kennband)		
1.1.2.	 Kabel über dem Erdreich 1. Starkstromkabel bis 1000 V NYY-I 3x2,5mm bis Leitungslänge 20m. 2. Starkstromkabel bis 1000 V NYY-I 3 x 4 mm bei Leitungslänge über 20m nach DIN VDE 0100 Teil 520. 3. Nach Vorortbegehung und Festlegung der Leitungsführung und Verlegeart werden von Beauftragten verantwortlichen des Vereines festgelegt. 		Pächter
2.0.	Zählertafel 1. Es dürfen nur Zählertafeln mit Rückenabdeckung nach DIN mit VDE Prüfzeichen verwendet werden. 2. Der Montageort wird mit dem Pächter gemeinsam festgelegt, er muss trocken und zugänglich sein.		Pächter
2.1.	Fehlerstromschutzschalter Entsprechend nach der DIN und VDE 25A/30mA.		Pächter
2.2.	Zählerschutzsicherung/Leitungsschutzschalter Zählerschutzsicherung/Leitungsschutzschalter 10 A.= Richtlinie des Vereines entsprechend verlegtem Kabelnetz.		Pächter
2.3.	 Stromzähler 1. Zulässig sind nur geeichte und beglaubigte Zähler mit Prüfsiegel. 2. Bei Pächterwechsel wird ein Zähler ohne Prüfsiegel ersatzlos eingezogen . 		Pächter
2.4.	 Plombieren der Zähler 1. Zählerplomben dürfen ausschließlich nur von dem bevollmächtigten des Vorstandes mit dem geschützten Plombenstempel des Vereines gesetzt und geöffnet werden. 2. Für das unbefugte Entfernen von Plomben wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. 	Verein	
3.0.	Mess-und Prüfprotokoll Vor dem Plombieren des Zählers ist dem Bevollmächtigten ein Mess-und Prüfprotokoll vorzulegen, ansonsten erfolgt keine Freigabe		Pächter
4.0.	Öffnen der Verteilerkästen Das Öffnen der Verteilerkästen ist nur durch den Bevollmächtigten des Vereines erlaubt.	Verein	



5.0	Informationspflicht bei Neuinstallation Der Pächter muss vor Beginn einer Neuinstallation den Bevollmächtigten des Vereines davon informieren.		Pächter
6.0	Anschlusskosten bei No 1. Verteilerkasten 2. Anschlussgebühr	euinstallation 20,00 € 60,00 €	Pächter

aufgestellt: von Herr Stier

bestätigt:

Karl-Heinz Kober

Vorsitzender

Thorsten Sokolowski

2. Vorsitzender

Detley Stier

Elektroverantwortlicher

Leipzig; den 19.10.2013